

DIN EN 12859

ICS 91.100.10

Ersatz für
DIN EN 12859:2001-11 und
DIN EN 12859/A1:2004-08
Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Gips-Wandbauplatten –
Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 12859:2008**

Gypsum blocks –
Definitions, requirements and test methods;
German version EN 12859:2008

Carreaux de plâtre –
Définitions, spécifications et méthodes d'essai;
Version allemande EN 12859:2008

Gesamtumfang 32 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm gilt voraussichtlich ab Dezember 2008.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 12859:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 005-09-10 AA „Gips und Gipsprodukte“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 12859:2001-11 und DIN EN 12859/A1:2004-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in 4.13 Klassifizierung der Wasseraufnahmefähigkeit aufgenommen;
- b) Norm redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 18163: 1959x-06, 1966-05, 1978-06
DIN EN 12859: 2001-11
DIN EN 12859/A1: 2004-08

Deutsche Fassung

Gips-Wandbauplatten —
Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gypsum blocks —
Definitions, requirements and test methods

Carreaux de plâtre —
Définitions, spécifications et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 21. Februar 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B- 1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe und Symbole.....	6
4 Anforderungen	7
5 Prüfverfahren	12
6 Konformitätsbewertung	21
7 Bezeichnung von Gips-Wandbauplatten.....	22
8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung.....	22
Anhang A (normativ) Probenahme für eine Fremdüberwachungsprüfung durch den Kunden	23
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen	24
Literaturhinweise	30

Vorwort

Dieses Dokument (EN 12859:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2008 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 12859:2001.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt wesentliche Anforderungen der EG-Richtlinie 89/106/EG.

Für den Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe den informativen Anhang ZA, der integraler Bestandteil dieser Norm ist.

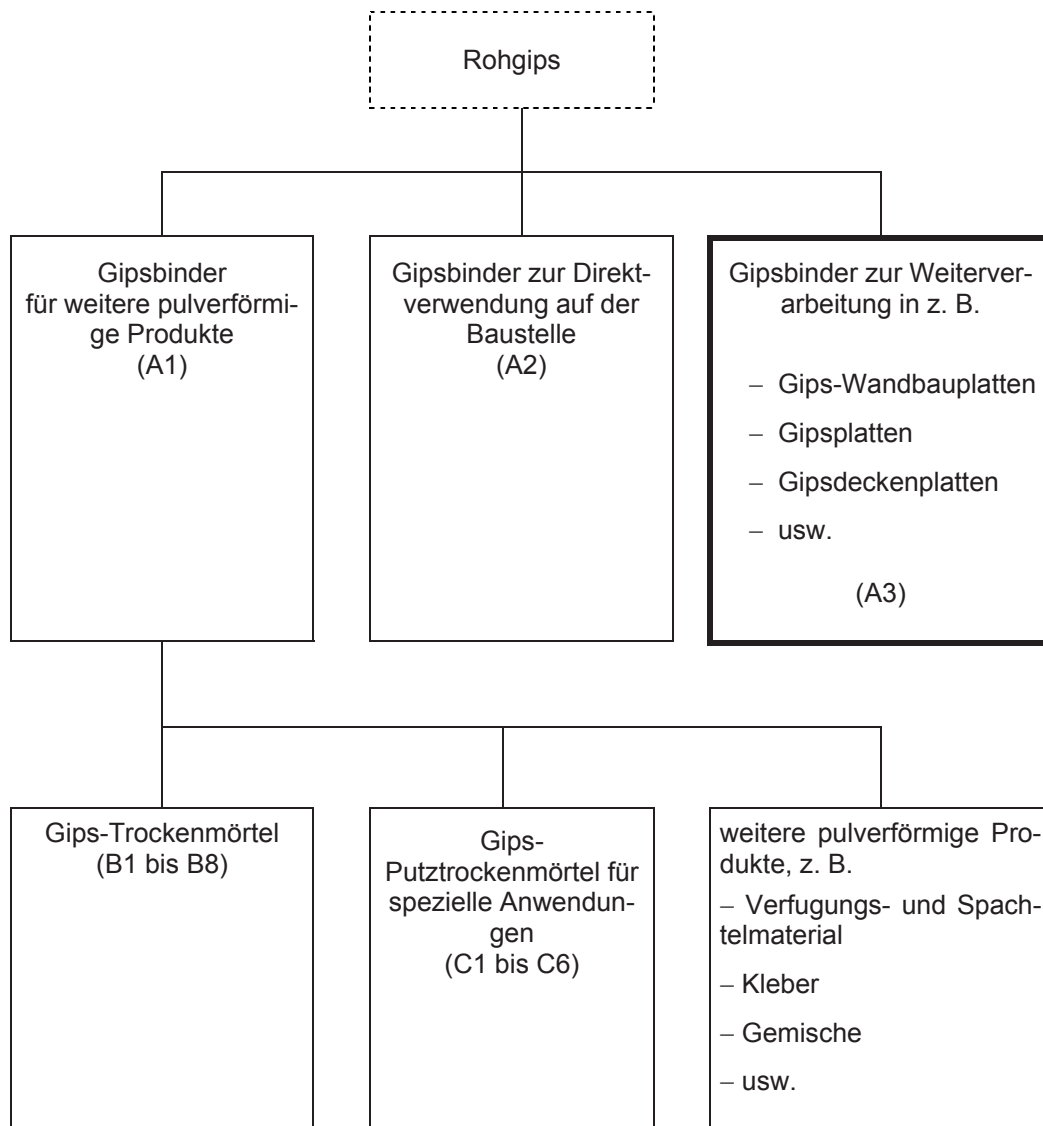
Diese Europäische Norm enthält:

- einen normativen Anhang zur Probenahme für eine Fremdüberwachungsprüfung;
- einen informativen Anhang mit Empfehlungen für Anforderungen an die Oberflächenhärte und ein entsprechendes Prüfverfahren;
- einen informativen Anhang über die visuelle Identifizierung von Gips-Wandbauplatten durch Einfärbung.

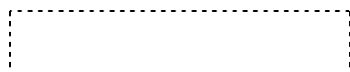
Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

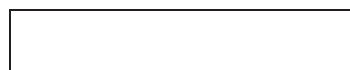
Diagramm 1 zeigt die Beziehung zwischen dieser Norm und dem Normenpaket, das zur Unterstützung der Gruppen der Gipsprodukte erarbeitet wurde.



Legende



keine Norm



genormtes Produkt



in dieser Norm behandelte Produkte

Diagramm 1 — Gruppen der Gipsbinder und Gipsprodukte

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Gips-Wandbauplatten mit glatten Sichtflächen, die hauptsächlich zur Herstellung nicht tragender Trennwände, freistehender Wand-Vorsatzschalen sowie Brandschutzbekleidungen von Stützen, Schächten usw. eingesetzt werden, fest. Gips-Wandbauplatten werden nicht zur Herstellung von Decken verwendet.

Diese Europäische Norm enthält Aussagen zu den folgenden, auf den wesentlichen Anforderungen beruhenden Leistungsmerkmalen:

- Brandverhalten;
- Feuerwiderstand;
- Luftschalldämmung;
- Freisetzung gefährlicher Stoffe,

die durch die entsprechenden europäischen Prüfverfahren nachzuweisen sind, sowie zum

- Wärmedurchlasswiderstand,

der aus den in 4.3.2 angegebenen Werten für die Wärmeleitfähigkeit zu berechnen ist.

In dieser Norm werden die Referenzprüfverfahren für technische Festlegungen definiert.

Diese Europäische Norm behandelt darüber hinaus zusätzliche technische Eigenschaften, die für die Akzeptanz und die Anwendung der Platten durch die Bauwirtschaft wichtig sind:

- Rohdichteklasse;
- pH-Wert-Klasse;
- Oberflächenhärte.

Sie regelt die Bewertung der Konformität von Produkten nach dieser Europäischen Norm.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Gips-Wandbauplatten mit Dicken unter 50 mm oder für geschosshohe Plattenelemente.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13501-2, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*

EN ISO 140-3, *Akustik — Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3:1995)*

EN ISO 717-1, *Akustik — Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:1996 + AM1:2006)*

EN ISO 6946, *Bauteile — Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient — Berechnungsverfahren (ISO 6946:1996)*

EN ISO 10456, *Baustoffe und -produkte — Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte (ISO 10456:1999)*

3 Begriffe und Symbole

3.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1.1

Gips-Wandbauplatte

werkmäßig aus Calciumsulfat und Wasser hergestelltes Bauteil, das Fasern, Füll- und Zuschlagstoffe sowie andere Zusätze enthalten darf, sofern diese Stoffe nicht in europäischen Bestimmungen als Gefahrstoffe eingestuft sind

ANMERKUNG 1 Die Gips-Wandbauplatte ist rechteckig, hat parallele Oberflächen und an mindestens zwei sich gegenüber liegenden Stoß- und Lagerflächen Nuten bzw. Federn.

ANMERKUNG 2 Sie kann mit Pigmenten gefärbt sein.

3.1.2

massive Gips-Wandbauplatte

Gips-Wandbauplatte ohne Hohlräume

3.1.3

Gips-Wandbauplatte mit Hohlräumen

Gips-Wandbauplatte mit vorgeformten Hohlräumen

3.1.4

vorgeformter Hohlraum

geformter Hohlraum, der parallel zur Sichtfläche in Richtung der Plattenlänge oder der Plattenhöhe über die ganze oder über einen Teil der entsprechenden Plattenabmessung verläuft (siehe Bild 1)

3.1.5

Sichtfläche

ebene und glatte Oberflächen, die eine fertige Wandfläche bilden (siehe Bild 1)

3.1.6

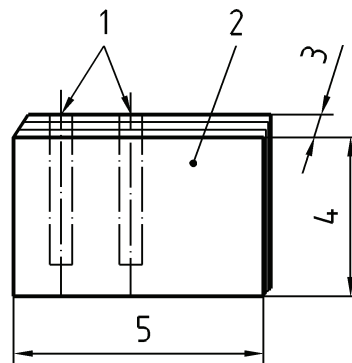
Kante

mit Nut oder Feder versehene Stoß- und Lagerfläche (siehe Bild 1)

3.1.7

Plattendicke

Abstand zwischen den Sichtflächen (siehe Bild 1)



Legende

- 1 vorgeformte Hohlräume
- 2 Sichtfläche
- 3 Dicke
- 4 Höhe
- 5 Länge

Bild 1 — Gips-Wandbauplatte

3.2 Symbole

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Symbole:

- ρ Trockenrohichte, in kg/m^3 ;
- λ Wärmeleitfähigkeit, in $\text{W}/(\text{m} \cdot \text{K})$;
- λ_{23-50} Wärmeleitfähigkeit des erhärteten Gipses im Gleichgewichtszustand von 23 °C und 50% relativer Luftfeuchte, in $\text{W}/(\text{m} \cdot \text{K})$;
- M Masse der Gips-Wandbauplatte, in kg .

4 Anforderungen

4.1 Brandschutz

4.1.1 Brandverhalten

Gips-Wandbauplatten werden ohne Prüfung in die Euroklasse A.1 (kein Beitrag zur Brandlast) eingestuft, wenn sie weniger als 1% Massen- oder Volumenanteil (wobei der größere Wert maßgebend ist) organische Stoffe enthalten.

Platten mit einem Massen- bzw. Volumenanteil an organischen Stoffen von 1% oder mehr sind zu prüfen und nach EN 13501-1 zu klassifizieren.

4.1.2 Feuerwiderstand

Der Feuerwiderstand ist eine Eigenschaft des zusammengesetzten Bauteils und nicht des Einzelproduktes.

Sofern erforderlich, ist der Feuerwiderstand eines Bauteils mit Gips-Wandbauplatten, die mit Gipskleber für Gips-Wandbauplatten zusammengesetzt sind, zu prüfen und nach EN 13501-2 zu klassifizieren.

4.2 Luftschalldämmung

Die Luftschalldämmung ist eine Eigenschaft des zusammengesetzten Bauteils und nicht des Einzelproduktes.

Sofern erforderlich, ist die Luftschalldämmung eines Bauteils mit Gipswandbauplatten, die mit Gipskleber für Gips-Wandbauplatten zusammengesetzt sind, nach EN ISO 140-3 und EN 717-1 zu bestimmen.

4.3 Wärmeschutz

4.3.1 Wärmedurchlasswiderstand

Sofern die Gips-Wandbauplatten zum Wärmeschutz von Gebäuden beitragen sollen, ist der Wärmedurchlasswiderstand nach der in EN ISO 6946 angegebenen Gleichung zu berechnen.

Die erforderlichen Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit sind in 4.3.2 angegeben. Die anzuwendenden Werte für die Dicke sind nach 5.3.1 zu ermitteln.

4.3.2 Wärmeleitfähigkeit

Die Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit erhärteter, zur Herstellung von Gips-Wandbauplatten verwendeter Baugipse sind in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 — Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit von Baugips

ρ kg/m ³	λ_{23-50} W/(m · K)
600	0,18
700	0,22
800	0,26
900	0,30
1 000	0,34
1 100	0,39
1 200	0,43
1 300	0,47
1 400	0,51
1 500	0,56

Die in Tabelle 1 angegebenen Werte sind EN 12524 entnommen. Die Rechenwerte gelten für trockenes Material, das im Innenbereich verwendet wird. Bei feuchtem Material sind diese Werte nach EN ISO 10456 anzupassen.

4.4 Plattenarten

4.4.1 Visuelle Identifizierung von Gips-Wandbauplatten durch Einfärbung

Die visuelle Identifizierung der verschiedenen Plattenarten durch Einfärbung beruht auf den beiden folgenden Kriterien:

- Wasseraufnahmefähigkeit;
- Dichte.

Tabelle 2 — Wasseraufnahme-Klassen

Farbe ^a	Wasseraufnahme	Etikett
Natur	Keine Anforderung	H3 ^a
Blau	≤ 5 %	H2
Grün	≤ 2,5 %	H1

^a Die visuelle Identifizierung der Dichteklasse durch Farbkennzeichnung gilt nur für die Klasse H3 (Wasseraufnahme-Klasse).

Tabelle 3 — Dichteklassen

Farbe	Dichteklasse
Rosa ^a	hohe Dichte
Natur	mittlere Dichte
Gelb ^a	niedrige Dichte

^a Die visuelle Identifizierung der Dichteklasse durch Farbkennzeichnung gilt nur für die Klasse H3 (Wasseraufnahme-Klasse).

4.5 Freisetzung gefährlicher Stoffe

ANMERKUNG Für CE-Kennzeichnungszwecke siehe Anmerkung 1 und Anmerkung 2 in ZA.1.

4.6 Maße und Toleranzen

4.6.1 Maße

Die Plattenmaße werden durch Dicke, Länge und Höhe bestimmt.

Die Dicke muss mindestens 50 mm betragen und darf 150 mm nicht überschreiten.

Die Länge darf 1 000 mm nicht überschreiten.

Die Höhe ist in Abhängigkeit von der Länge festzulegen; dabei muss die Sichtfläche der Platten mindestens 0,20 m² betragen.

ANMERKUNG Vorzugsmaße für die Dicke sind: 50 mm, 60 mm, 70 mm, 80 mm, 100 mm; für die Länge: 666 mm; für die Höhe: 500 mm.

Die Wandungen von Platten mit Hohlräumen dürfen an keiner Stelle dünner als 15 mm sein. Das Gesamtvolumen der Hohlräume darf 40 % des Plattenvolumens nicht überschreiten.

4.6.2 Toleranzen

Bei Bestimmung der Maße von Einzelplatten nach 5.3 sind folgende Grenzabmaße einzuhalten:

- Dicke: $\pm 0,5$ mm;
- Länge: ± 5 mm;
- Höhe: ± 2 mm.

4.7 Ebenheit der Platten

Bei Bestimmung nach 5.4 darf die maximale Abweichung von der Ebenheit der einzelnen Platten nicht größer als 1 mm sein.

4.8 Trockenrohichte und Toleranzen: Rohdichte-Klassen

Die Rohdichte des erhärteten Gipses massiver Plattenteile, die sich aus der mittleren Rohdichte der in 5.1 festgelegten Anzahl an Plattenproben ergibt, muss bei Bestimmung nach 5.6 die folgenden Werte einhalten:

- hohe Rohdichte
 $1\,100\text{ kg/m}^3 \leq \rho \leq 1\,500\text{ kg/m}^3$
- mittlere Rohdichte
 $800\text{ kg/m}^3 \leq \rho < 1\,100\text{ kg/m}^3$
- niedrige Rohdichte
 $600\text{ kg/m}^3 \leq \rho < 800\text{ kg/m}^3$
- Toleranzen

Innerhalb jeder Klasse darf die mittlere Rohdichte um nicht mehr als 5 % von dem nach 5.6 bestimmten Mittelwert abweichen.

4.9 Flächengewicht und Toleranzen

Das Flächengewicht der Gips-Wandbauplatten (Masse/m^2) ist vom Hersteller anzugeben.

Bei Bestimmung der Masse der Gips-Wandbauplatten nach 5.5 und Berechnung der Fläche nach 5.3.2 und 5.3.3 darf das mittlere Flächengewicht der Platten um nicht mehr als 5 % vom angegebenen Flächengewicht abweichen.

4.10 Biegezugfestigkeit

Die Gips-Wandbauplatten müssen eine für ihren Verwendungszweck ausreichende Biegezugfestigkeit haben. Bei Prüfung nach 5.7 müssen sie den Bruchlasten nach Tabelle 4 standhalten.

Tabelle 4 — Bruchlasten für Gips-Wandbauplatten

Platten mit einer Länge ≥ 650 mm und einer Höhe = 500 mm ^a	Mindestwert der mittleren Bruchlast kN
massive Platten (mittlere Rohdichte) Dicke in mm	
50	1,7
60	1,9
70	2,3
80	2,7
100	4,0
Platten mit Hohlräumen und Platten mit niedriger Rohdichte	1,7
^a Bei Platten mit einer Länge unter 650 mm und/oder mit einer von 500 mm abweichenden Höhe sind die Werte der zweiten Spalte entsprechend dem Verhältnis der Auflagerabstände und/oder der Höhen abzuändern (siehe 5.7.4).	

Kein Einzelwert darf mehr als 10 % unter dem mittleren Wert liegen.

Die Probenahme muss nach 5.1 und die Prüfung nach 5.7 erfolgen.

4.11 Feuchtegehalt

Der mittlere Feuchtegehalt der Gips-Wandbauplatten ist zu messen, wenn diese das Werk verlassen.

Der mittlere Feuchtegehalt darf 6 % nicht überschreiten; kein gemessener Einzelwert darf über 8 % liegen.

Die Probenahme muss nach 5.1 und die Prüfung nach 5.9 erfolgen.

4.12 pH-Wert

Der an der Plattenoberfläche gemessene pH-Wert jeder Platte darf nicht von folgenden Werten abweichen:

— Platten mit üblichem pH-Wert: $6,5 \leq \text{pH} \leq 10,5$

— Platten mit niedrigem pH-Wert: $4,5 \leq \text{pH} < 6,5$

Die Probenahme muss nach 5.10.3 und die Prüfung nach 5.10 erfolgen.

4.13 Wasseraufnahmefähigkeit

4.13.1 Klassifizierung

Gips-Wandbauplatten werden entsprechend ihrer Wasseraufnahme in folgende Klassen eingeteilt:

— Klasse H3: Wasseraufnahme > 5 %

— Klasse H2: Wasseraufnahme ≤ 5 %

— Klasse H1: Wasseraufnahme $\leq 2,5$ %

4.13.2 Anforderung

Keine Gips-Wandbauplatte der Klasse H2 darf bei Prüfung nach 5.8 mehr als 5 % ihrer Trockenmasse an Wasser aufnehmen.

Keine Gips-Wandbauplatte der Klasse H1 darf bei Prüfung nach 5.8 mehr als 2,5 % ihrer Trockenmasse an Wasser aufnehmen.

Die Probenahme ist nach 5.1 durchzuführen.

4.14 Oberflächenhärte

ANMERKUNG Sofern die Oberflächenhärte anzugeben ist, gelten die folgenden drei Härteklassen:

H1: Platten niedriger Rohdichte müssen eine Mindesthärte von 40 Shore-C-Einheiten aufweisen.

H2: Platten mittlerer Rohdichte müssen eine Mindesthärte von 55 Shore-C-Einheiten aufweisen.

H3: Platten hoher Rohdichte müssen eine Mindesthärte von 80 Shore-C-Einheiten aufweisen.

5 Prüfverfahren

5.1 Probenahme

Mindestens drei Gips-Wandbauplatten sind den physikalischen, chemischen und mechanischen Prüfungen (siehe 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.9 und 5.10) zu unterziehen. Bei hydrophobierten Gipsplatten sind drei weitere Platten der Wasseraufnahmefähigkeitsprüfung (siehe 5.8) zu unterziehen.

5.2 Vorbereitung der Probekörper

Die Platten werden gewogen und zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bis zur Massenkonstanz¹⁾ getrocknet. Im Anschluss daran werden die in dieser Norm beschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Trocknung bis zur Massenkonstanz ist nach einem der folgenden Verfahren durchzuführen:

- Verfahren A: Lagerung im Klimaraum bei (23 ± 2) °C und (50 ± 5) % relativer Luftfeuchte.
- Verfahren B: Lagerung im Trockenschrank bei (40 ± 2) °C mit anschließendem Abkühlen auf Raumtemperatur.

5.3 Bestimmung der Maße

5.3.1 Plattendicke

5.3.1.1 Kurzbeschreibung

Der Abstand zwischen den beiden Sichtflächen der Platten wird gemessen.

1) Die Massenkonstanz gilt als erreicht, wenn zwei aufeinander folgende, im Abstand von 24 h durchgeführte Wägungen um weniger als 0,1 % voneinander abweichen.

5.3.1.2 Gerät

Messschieber, der Ablesungen auf 0,1 mm ermöglicht.

5.3.1.3 Durchführung

Die Plattendicke wird in der Mitte jeder Plattenseite und in etwa 50 mm Abstand von den Plattenenden gemessen (siehe Bild 2 a)).

5.3.1.4 Angabe der Ergebnisse

Die Plattendicke ist der Mittelwert aus den drei Messungen.

5.3.2 Plattenlänge

5.3.2.1 Kurzbeschreibung

Das längere Maß der Sichtfläche der Platte wird gemessen.

5.3.2.2 Gerät

Metalllineal oder Messband aus Metall mit Millimeter-Teilung, das Ablesungen auf 1 mm ermöglicht.

5.3.2.3 Durchführung

Die Länge ist an jeder Gips-Wandbauplatte parallel zu den Außenkanten, an den Plattenenden und in der Plattenmitte zu messen; Nuten, Federn und Schlitze werden nicht gemessen (siehe Bild 2 b)).

5.3.2.4 Angabe der Ergebnisse

Die Plattenlänge ist der Mittelwert aus den Messungen.

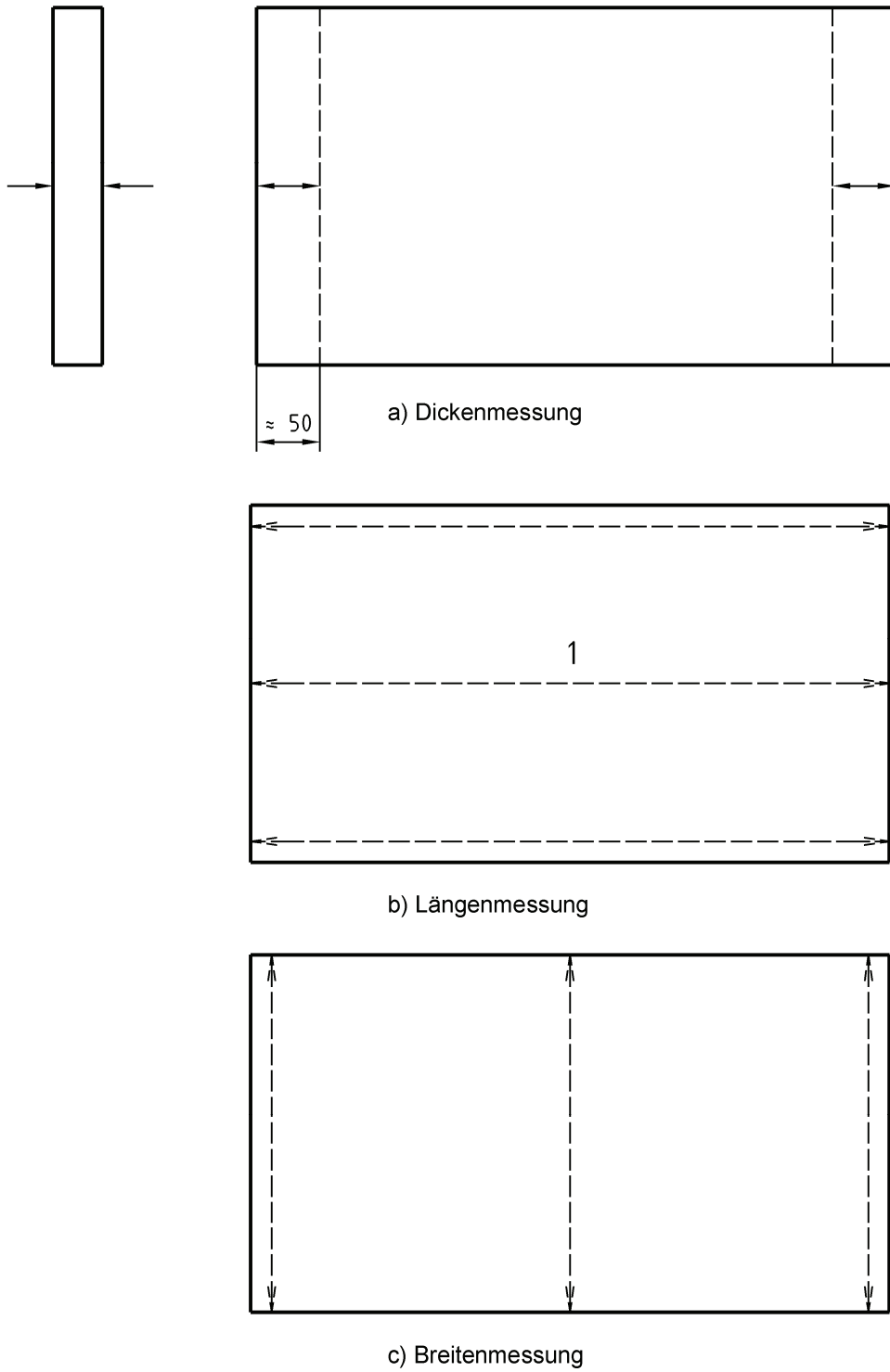


Bild 2 — Bestimmung der Maße

5.3.3 Plattenhöhe

5.3.3.1 Kurzbeschreibung

Das kürzere Maß der Sichtflächen der Platte wird gemessen.

5.3.3.2 Gerät

Metalllineal oder Messband aus Metall mit Millimeter-Teilung, das Ablesungen auf 1 mm ermöglicht.

5.3.3.3 Durchführung

Die Höhe ist an jeder Gips-Wandbauplatte parallel zu den Außenkanten, an den Plattenenden und in der Plattenmitte zu messen; Nuten, Federn und Schlitze werden nicht gemessen (siehe Bild 2 c)).

5.3.3.4 Angabe der Ergebnisse

Die Plattenhöhe ist der Mittelwert aus den Messungen.

5.3.4 Platten mit Hohlräumen

Bei Platten mit Hohlräumen sind die nach 5.3.1 bis 5.3.3.4 festgelegten Messverfahren anzuwenden. Ferner sind die Abstände zwischen den Hohlräumen und zwischen Hohlräumen und Plattensichtflächen an der jeweils dünnsten Stelle zu messen (siehe Bild 3).

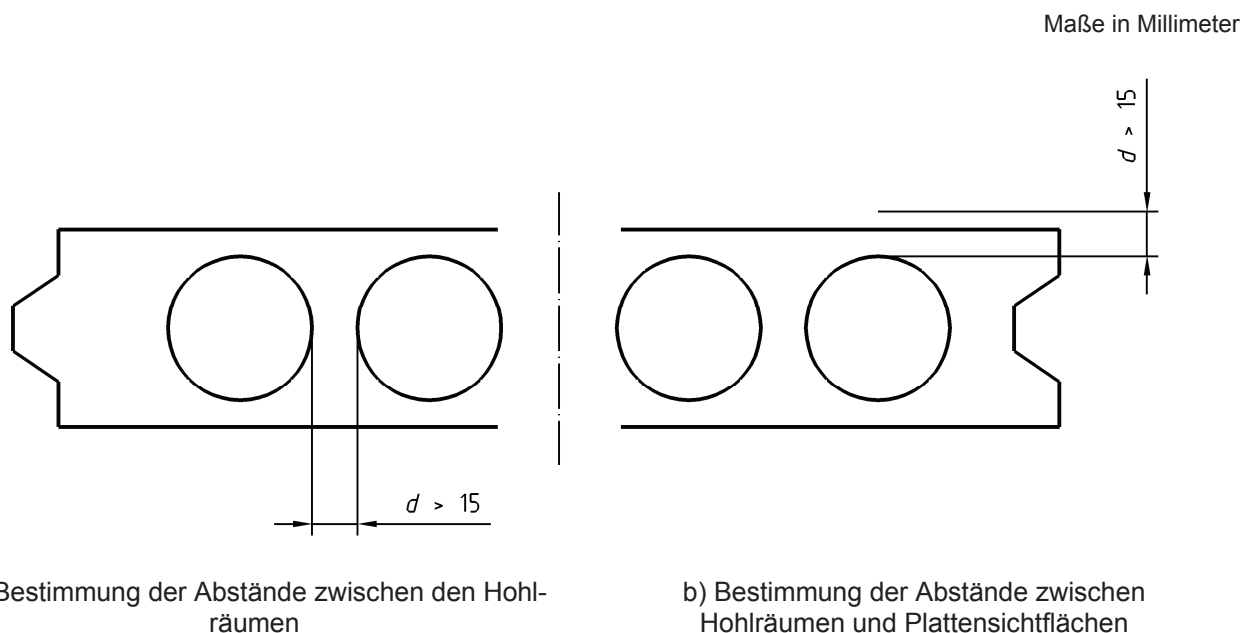


Bild 3 — Bestimmung der Abstände zwischen den Hohlräumen und zwischen Hohlräumen und Plattensichtflächen

5.4 Bestimmung der Ebenheit von Gips-Wandbauplatten

5.4.1 Kurzbeschreibung

Die Gips-Wandbauplatte wird auf eine ebene Unterlage gelegt. Gemessen wird der größte Abstand zwischen den Sichtflächen der Platte und der ebenen Unterlage.

5.4.2 Geräte

- a) Glatte, ebene Unterlage;
- b) Stahllineal;
- c) Spaltlehre.

5.4.3 Durchführung

Die Platte ist auf die glatte, ebene Unterlage zu legen. Das Stahllineal ist parallel zu der ebenen Fläche in den Diagonalen auf die Platte zu legen, und die Lehre ist in den Spalt zwischen Lineal und Plattenoberfläche zu schieben.

Die Platte ist umzudrehen, und die Messung ist an der anderen Sichtfläche zu wiederholen.

5.4.4 Angabe der Ergebnisse

Die Abweichung von der Ebenheit ist der Mittelwert aus den Messwerten in Millimeter.

5.5 Bestimmung der Masse von Gips-Wandbauplatten

5.5.1 Kurzbeschreibung

Die Platten werden vor der Trocknung (Masse M_1) und nach der Trocknung (Masse M_2) gewogen.

5.5.2 Gerät

Eine Waage mit einer Ableseunsicherheit von 0,1 %, bezogen auf die zu wägende Masse.

5.5.3 Durchführung

Die Platten sind vor der Trocknung (Masse M_1) und nach der Trocknung nach 5.2 (Masse M_2) zu wägen. Das Ergebnis ist jeweils aufzuzeichnen.

5.5.4 Angabe der Ergebnisse

Die mittlere Plattenmasse ist das arithmetische Mittel der Messwerte M_2 .

5.6 Bestimmung der Trockenrohdichte von Gips-Wandbauplatten

5.6.1 Kurzbeschreibung

Die Maße einer Gips-Wandbauplatte bzw. eines gewogenen Probekörpers werden gemessen und zur Ermittlung des Volumens verwendet.

5.6.2 Geräte

- a) Waage mit einer Ableseunsicherheit von 0,1 %, bezogen auf die zu wägende Masse;
- b) Trockenschrank, einstellbar auf (40 ± 2) °C;
- c) Exsikkator.

5.6.3 Durchführung

5.6.3.1 Bei Platten, die nach 5.2, Verfahren A, getrocknet wurden, ist die Rohdichte an Probekörpern zu ermitteln, die aus den bei der Prüfung der Biegezugfestigkeit angefallenen Bruchstücken herausgeschnitten wurden.

Jeder Probekörper muss aus einer anderen Platte stammen.

Die Probekörper sind im Trockenschrank bei (40 ± 2) °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Danach müssen sie in einem verschlossenen Behälter abkühlen und auf 0,1 % gewogen werden. Die Maße der Probekörper sind zu ermitteln.

5.6.3.2 Bei Platten, die nach 5.2, Verfahren B, getrocknet wurden, ist das Gewicht jeder Einzelplatte nach 5.5 zu ermitteln.

Dieses Verfahren gilt nicht für Platten mit Hohlräumen (siehe 5.6.3.3).

Die Platten sind nach 5.5 zu wägen, und die Maße sind nach 5.3 zu ermitteln.

5.6.3.3 Bei Platten mit Hohlräumen ist die Rohdichte an Proben zu ermitteln, die aus den bei der Prüfung der Biegezugfestigkeit anfallenden Bruchstücken herausgeschnitten wurden.

Jeder Probekörper muss aus einer anderen Platte stammen.

Die Probekörper sind im Trockenschrank bei (40 ± 2) °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen. Danach müssen sie in einem verschlossenen Behälter abkühlen und auf 0,1 % gewogen werden. Die Maße der Probekörper sind zu ermitteln.

5.6.4 Angabe der Ergebnisse

Die Plattenrohichte ist aus den Mittelwerten der Masse/Volumen-Verhältnisse der Einzelplatten bzw. der Probekörper zu errechnen.

Die Volumina sind aus den festgestellten Maßen der Platten oder Probekörper zu berechnen.

5.7 Bestimmung der Biegezugfestigkeit

5.7.1 Kurzbeschreibung

Die Biegezugfestigkeit wird aus der Bruchlast der Platten unter Dreipunktlast ermittelt.

5.7.2 Gerät

Die Prüfeinrichtung besteht aus zwei parallel angeordneten Auflagern (das eine Auflager ist fest, und das andere kann in Richtung der kontinuierlichen Last geneigt werden), die auf einer ebenen Unterlage angeordnet sind, sowie einer Belastungsvorrichtung, die in Richtung der Belastung parallel zu den Auflagern geneigt werden kann. Die Auflager und die Belastungsvorrichtung sind mit einem Radius zwischen 9,5 mm und 10,5 mm gerundet. Der Abstand zwischen den Auflagern kann entsprechend der Länge der Gipsplatten eingestellt werden:

- Der Abstand zwischen den Auflagern beträgt 566 mm;
- beträgt die Länge der Gips-Wandbauplatte weniger als 650 mm, müssen die Auflager 50 mm von den Plattenkanten entfernt angeordnet werden.

Die Prüfeinrichtung muss eine Laststeigerungsrate von etwa 20 N/s ermöglichen.

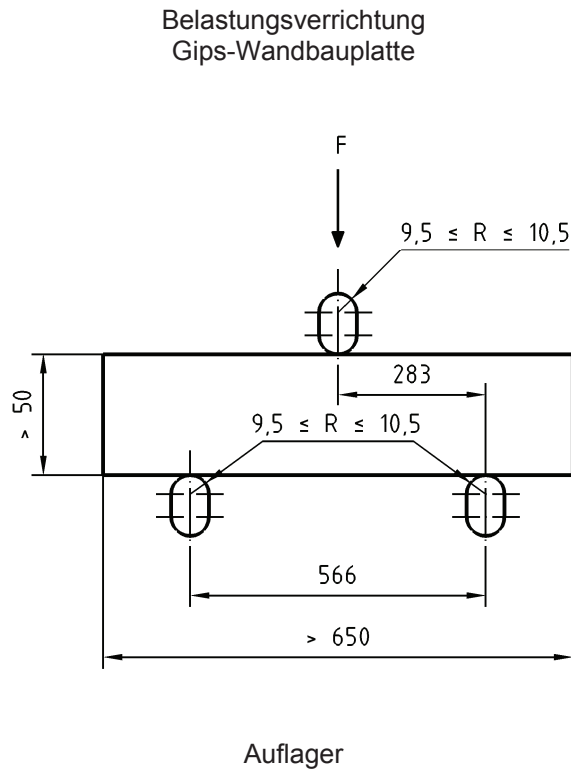


Bild 4 — Prüfeinrichtung zur Bestimmung der Biegezugfestigkeit

5.7.3 Durchführung

Die Gips-Wandbauplatten sind einzeln und in horizontaler Lage zu prüfen. Dazu sind sie auf die beiden Auflager zu legen und mit der Belastungsvorrichtung mittig zu belasten.

Die Belastung ist mit einer kontinuierlichen Steigerung von etwa 20 N/s bis zum Bruch der Gipsplatte aufzubringen.

5.7.4 Angabe der Ergebnisse

Sind die Platten kürzer als 650 mm, ist der Auflagerabstand gleich der Plattenlänge minus 50 mm an jeder Seite. In diesem Fall sind die Werte aus Tabelle 2 im Verhältnis Auflagerabstand zu 566 mm zu korrigieren.

Ist die Plattenhöhe größer oder kleiner als 500 mm, sind die in Tabelle 2 angegebenen Werte im Verhältnis zur Höhe zu berichtigen.

Die Biegezugfestigkeit ist der Mittelwert der gemessenen Werte.

5.8 Bestimmung der Wasseraufnahmefähigkeit (nur bei hydrophobierten Platten)

5.8.1 Kurzbeschreibung

Der Eindruck eines unter festgelegten Bedingungen in die Stoffoberfläche gedrückten festgelegten Eindringkörpers wird gemessen.

5.8.2 Geräte

Ein C-Härtemessgerät, bestehend aus den folgenden Teilen:

- einem Presserfuß mit einem Loch von $(3,2 \pm 0,1)$ mm Durchmesser, das zentrisch angeordnet ist und sich in einem Abstand von mindestens 6 mm von allen Kanten der Fußplatte befindet;
- einem aus gehärtetem Stahl hergestellten Eindringkörper mit einem Durchmesser von $(1,3 \pm 0,1)$ mm, dessen Form und Maße Bild B.1 entsprechen;
- einer kalibrierten Feder zum Aufbringen der Kraft auf den Eindringkörper mit einem Federkennwert von 44,5 N je 100 Härteeinheiten;
- einer Anzeigevorrichtung zum Ablesen des Abstandes der Spitze des Eindringkörpers von der Oberfläche des Presserfußes; dieses Maß kann in Härteeinheiten von 0 bis 100 abgelesen werden, wobei 0 den niedrigsten und 100 den höchsten Härtewert darstellt.

Die Härte ist zur Tiefe des Eindrucks umgekehrt proportional. Die Form des Eindringkörpers, die darauf aufgebrauchte Kraft sowie die Dauer des Kraftaufbringens beeinflussen die Ergebnisse, so dass möglicherweise keine einfache Beziehung zwischen den Ergebnissen, die mit unterschiedlichen Typen eines Härtemessgerätes oder anderen Geräten zur Messung der Härte erzielt wurden, besteht.

5.8.3 Durchführung

Die Gips-Wandbauplatten werden nach einem der in 5.2 beschriebenen Verfahren (A oder B) bis zur Massenkonzanz getrocknet.

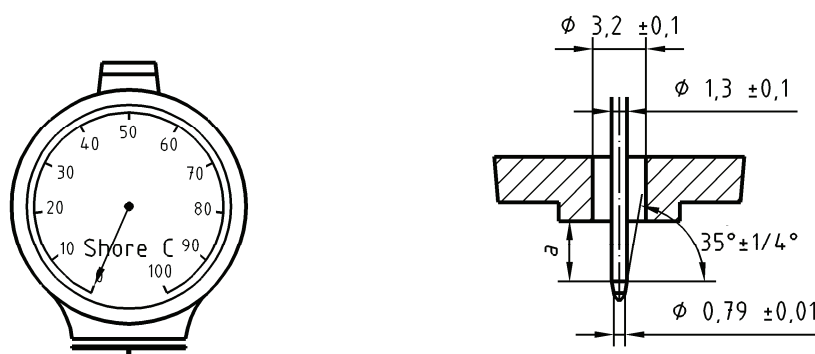
Die Proben werden auf eine harte, horizontale und ebene Oberfläche gelegt. Das Härtemessgerät wird in vertikaler Position gehalten, und der Presserfuß wird erschütterungsfrei so auf die Probe gestellt, dass Fuß und Probenoberfläche parallel zueinander sind. Es ist so viel Druck aufzubringen, dass fester Kontakt zwischen Presserfuß und Probe besteht. Der vom Messgerät angezeigte Höchstwert ist aufzuzeichnen.

An jeder Platte werden 12 über die Sichtflächen verteilte Messungen durchgeführt.

5.8.4 Angabe der Ergebnisse

Die Oberflächenhärte ist das Mittel aus den 10 gemessenen Höchstwerten.

Maße in Millimeter



Legende

$a = 2,5 + / - 0,04$ mm

Bild 5 — Gerät zur Messung der Shore C-Härte

5.9 Bestimmung des Feuchtegehaltes

5.9.1 Kurzbeschreibung

Die Masse einer Platte ist jeweils vor und nach der Trocknung bis zur Massenkonstanz nach 5.5 zu ermitteln.

5.9.2 Angabe der Ergebnisse

Der Feuchtegehalt M_c der Platten ist als prozentualer Anteil der Masse M_1 auf der Grundlage der nach 5.5 ermittelten Werte M_1 und M_2 nach folgender Gleichung zu berechnen:

$$M_c = \frac{(M_1 - M_2)}{M_2} \times 100 \quad (1)$$

Der Feuchtegehalt ist als der Mittelwert der drei Messwerte anzugeben.

5.10 Bestimmung des pH-Wertes

5.10.1 Kurzbeschreibung

Der pH-Wert der Platten wird an einer in Wasser gelösten Probe aus einer Gips-Wandbauplatte gemessen.

5.10.2 Geräte

pH-Messgerät, Farbreagenz oder pH-Papier mit einer Fehlergrenze von 0,5 pH-Einheit.

5.10.3 Probenahme

Die Proben von je etwa 1 g sind durch Abkratzen bis zu einer Tiefe von etwa 1 mm aus der Platten-Sichtfläche von je einem Bruchstück je geprüfter Plattenprobe zu gewinnen.

5.10.4 Durchführung

Das Pulver aus jeder Probenahme ist in 10 g entmineralisiertem oder destilliertem, abgekochtem und anschließend abgekühltem Wasser zu lösen.

Nach 5 min ist der pH-Wert zu bestimmen.

5.10.5 Angabe der Ergebnisse

Das Ergebnis ist aufzuzeichnen.

Der pH-Wert der Platten ist als der Mittelwert der drei Messungen anzugeben.

5.11 Prüfbericht

Die Prüfung wird nach EN 12859 durchgeführt.

Alle Prüfungen müssen Gegenstand eines Prüfberichtes sein, der Folgendes enthält:

- a) Produktbeschreibung (siehe Abschnitt 7);
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Probenahme;
- c) Angabe der Charge;

- d) Datum der Prüfungen;
- e) Angaben über die Durchführung;
- f) Prüfergebnisse.

6 Konformitätsbewertung

6.1 Allgemeines

Die Konformität der Gips-Wandbauplatten mit den Anforderungen nach dieser Norm wird auf Grund einer

- a) Erstprüfung des Produktes,
 - b) werkseigenen Produktionskontrolle
- bewertet.

Der Zweck der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass in den Handel kommende Gips-Wandbauplatten die in Abschnitt 4 beschriebenen technischen Anforderungen erfüllen.

6.2 Erstprüfung

Die in dieser Norm enthaltenen technischen Angaben und Eigenschaften werden mit Hilfe von europäischen Referenzprüfverfahren (siehe Abschnitt 5) und/oder durch andere genormte Verfahren geprüft. Diese Verfahren sind bei der Erstprüfung/Berechnung anzuwenden und dienen dem Nachweis, dass die Produkte die Anforderungen dieser Norm erfüllen.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Unter werkseigener Produktionskontrolle ist eine ständige interne Überwachung der Produktion zu verstehen, die durch den Hersteller oder einen Beauftragten des Herstellers in dessen Verantwortung durchgeführt wird. Sämtliche vom Hersteller gewählten Elemente, Anforderungen und Bestimmungen müssen systematisch dokumentiert und als Verfahrensanweisung niedergelegt sein. Diese Dokumentation über das System der Produktionskontrolle muss die allgemeinen Qualitätssicherungsgedanken verankern, das Erzeugen der geforderten Produkteigenschaften ermöglichen sowie die Wirksamkeit der Produktionskontrolle überprüfbar machen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle können andere Prüfverfahren angewendet werden, wenn sich

- a) die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der EN-Referenzprüfverfahren mit denen der alternativen Prüfverfahren nachweisen lässt und
- b) die Angaben zur Vergleichbarkeit nachprüfbar sind.

Der Hersteller hat die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle aufzuzeichnen (Herstellerbericht). Dieser Bericht muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des geprüften Produktes;
- Datum der Probenahme;
- Prüfverfahren;
- Prüf- und Überwachungsergebnisse;
- Datum der Prüfungen;

- Benennung der verantwortlichen Prüfer des Herstellers;
- Kalibrierprotokolle.

7 Bezeichnung von Gips-Wandbauplatten

Gips-Wandbauplatten sind wie folgt zu bezeichnen:

- a) mit dem Wort „Gips-Wandbauplatte“;
- b) Hinweis auf diese Europäische Norm (prEN 12589:2007);
- c) Maße in mm in folgender Reihenfolge:
 - Dicke, Länge, Höhe;
 - oder falls anwendbar: Dicke in mm sowie Anzahl der Platten je Quadratmeter.
- d) Plattenart
 - massiv oder mit Hohlräumen;
 - Rohdichte-Klasse (hohe, mittlere, niedrige Rohdichte);
 - angegebene Flächenmasse;
 - hydrophobiert (falls zutreffend, Klasse H2 oder Klasse H1)
- e) pH-Wert: unter 6,5 oder über 6,5.

BEISPIEL FÜR DIE BEZEICHNUNG:

Gips-Wandbauplatte EN ZZZ 70-666-500, massiv, mittlere Dichte, 60 kg/m², hydrophobiert, pH > 6,5.

8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Gips-Wandbauplatten nach dieser Norm sind auf der Platte oder auf einem Etikett oder auf der Verpackung oder dem Lieferschein oder einer den Gips-Wandbauplatten beigefügten Bescheinigung wie folgt deutlich zu kennzeichnen:

- a) Hinweis auf diese Europäische Norm;
- b) Name, Handelsmarke oder Kennung des Plattenherstellers;
- c) Herstellungsdatum;
- d) Möglichkeit der Identifizierung der Gips-Wandbauplatte und der Zuordnung zu ihrer nach Abschnitt 7 festgelegten Bezeichnung.

ANMERKUNG Für die CE-Kennzeichnung, sofern erforderlich, gelten nur die in ZA.3 festgelegten Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und Etikettierung.

Anhang A (normativ)

Probenahme für eine Fremdüberwachungsprüfung durch den Kunden

A.1 Allgemeines

Wenn eine Überprüfung der Übereinstimmung des Produktes mit dieser Norm auf der Baustelle durchzuführen ist, wird das folgende Probenahmeverfahren empfohlen.

Die zur Überprüfung der Eigenschaften erforderliche Anzahl von Platten muss aus einer Gips-Wandbauplatten-Lieferung stammen.

Der angemessene Umfang dieser Lieferung ist zwischen den Vertretern beider Parteien zu vereinbaren, die die Gelegenheit haben müssen, bei der Probenahme anwesend zu sein.

A.2 Verfahren der Probenahme

A.2.1 Allgemeines

Die Wahl des Probenahmeverfahrens nach A.2.2 bzw. A.2.3 ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

A.2.2 Stichprobeverfahren²⁾

Wenn immer möglich, muss das Stichprobeverfahren, bei dem jede Gips-Wandbauplatte in der Lieferung mit derselben Wahrscheinlichkeit als Probe ausgewählt werden kann, angewendet werden.

Drei Gips-Wandbauplatten (sechs bei hydrophobierten Gips-Wandbauplatten) sind ohne Rücksicht auf ihren Zustand und ihre Qualität über die gesamte Lieferung verteilt zu entnehmen.

A.2.3 Repräsentatives Probenahmeverfahren

A.2.3.1 Allgemeines

Wenn eine Stichprobe nicht durchführbar oder ungeeignet ist, z. B. wenn die Gips-Wandbauplatten einen großen Stapel oder mehrere Stapel bilden, so dass nur einzelne Platten zugänglich sind, ist eine repräsentative Probenahme durchzuführen.

A.2.3.2 Probenahme aus Plattenstapeln

Die Lieferung ist in mindestens drei tatsächliche oder gedachte Teile etwa gleicher Größe zu unterteilen. Aus jedem dieser Teile ist stichprobenartig je eine Gips-Wandbauplatte auszuwählen, bis die nach 5.1 erforderliche Anzahl von Probekörpern erreicht ist.

Bei der Probenahme wird notwendig sein, einige Teile des oder der Stapel umzusetzen, um Zugang zu Gips-Wandbauplatten innerhalb eines dieser Stapel zu erhalten.

A.2.3.3 Probenahme aus unreiften Plattenpaketen

Aus einer Lieferung unreiften Pakete sind mindestens drei Pakete stichprobenartig auszuwählen. Die Verpackung dieser ausgewählten Pakete ist zu entfernen, und jedem Paket ist stichprobenartig und ohne Rücksicht auf Zustand und Qualität eine Gips-Wandbauplatte zu entnehmen, bis die für die Prüfung erforderliche Anzahl von Probekörpern erreicht ist.

2) Das Stichprobenverfahren ist in der Regel nur anwendbar, wenn die Gips-Wandbauplatten der Lieferung nicht verpackt sind und ohne weiteres umgestapelt werden können oder wenn sie auf eine Vielzahl kleiner Stapel verteilt sind.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und wesentliche Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat (M/106 „Gipsprodukte“)³⁾ erarbeitet, das CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde.

Die Abschnitte dieser Europäischen Norm, die in der nachstehenden Tabelle ZA.1 aufgeführt sind, erfüllen die Anforderungen des auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilten Mandats.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Annahme, dass das von dieser Europäischen Norm abgedeckte Bauprodukt für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet ist.

WARNUNG — Weitere Anforderungen und EG-Richtlinien, die nicht die Eignung für die beabsichtigte Verwendung berühren, können auf die Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, ebenfalls Anwendung finden.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu irgendwelchen spezifischen Abschnitten in dieser Norm, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann es noch andere Anforderungen an die Produkte geben, die unter ihren Anwendungsbereich fallen (z. B. umgesetzte europäische Gesetze und nationale Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Richtlinie über Bauprodukte zu erfüllen, ist es notwendig, diese Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Stoffe ist auf der Bau-Website über EUROPA (Zugang über <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) verfügbar.

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Gips-Wandbauplatten für die in der Tabelle ZA.1 angegebenen Verwendungszwecke an und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

Dieser Anhang hat den gleichen Anwendungsbereich wie Abschnitt 1 dieser Norm und ist in der Tabelle ZA.1 festgelegt.

3) In der jeweils gültigen Fassung.

Tabelle ZA.1 — Anwendungsbereich und die CE-Kennzeichnung betreffende Abschnitte

Produkte:	Gips-Wandbauplatten		
Verwendungszweck:	Siehe Abschnitt 1		
Anforderung/Eigenschaft laut Mandat	Anforderungen/ Abschnitt(e) in dieser Europäischen Norm	Mandatierte Stufe(n) und/oder Klasse(n)	Anmerkungen
Brandverhalten (in ungeschütztem Zustand)	4.1.1	Euroklasse	—
Feuerwiderstände E und I	4.1.2	alle	—
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)	4.2	keine	erklärter Wert
Wärmedurchlasswiderstand (im Gebrauchszustand)	4.3.1	keine	erklärter Wert
Freisetzung gefährlicher Stoffe ^a	4.5 (siehe Anmerkung oben)	keine	siehe ZA.3
^a Insbesondere diejenigen gefährlichen Stoffe, die in der Richtlinie des Rates 76/769/EWG, wie geändert, definiert sind.			

Die Anforderung, eine bestimmte Eigenschaft zu erfüllen, gilt nicht in Mitgliedsstaaten, in denen keine Bestimmungen für die betreffende Eigenschaft bestehen. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte in diesen Mitgliedsstaaten in den Handel bringen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihres Produktes hinsichtlich der betreffenden Eigenschaft zu bestimmen oder zu erklären. In solchen Fällen darf die Angabe „Keine Leistung festgestellt“ in die Informationen, die die CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) begleiten, aufgenommen werden.

Die Option „Keine Leistung festgestellt“ (NPD, en: „No Performance Determined“) darf nicht angewendet werden, wenn die Eigenschaft einem Grenzwert unterliegt. In allen anderen Fällen darf sie immer dann angewendet werden, wenn abhängig vom Verwendungszweck die Eigenschaft keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Gips-Wandbauplatten

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 95/467/EG, die durch die Entscheidungen 01/596/EG und 02/592/EG geändert wurde und im Anhang III des Mandates M/106 „Gipsprodukte“ enthalten ist, ist das System der Konformitätsbescheinigung für die in Tabelle ZA.1 aufgeführten Produkte für den/die angegebenen Verwendungszweck(e) in Tabelle ZA.2 angegeben.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkte	Verwendungszweck(e)	Stufe(n) oder Klasse(n)	System(e) der Konformitätsbescheinigung
Gipswandbauplatten einschließlich entsprechendem Zubehörs	Soweit einsetzbar, für Wände und Trennwände, die für den Brandschutz von tragenden Bauteilen und/oder Brandabschnitten in Gebäuden vorgesehen sind	(Feuerwiderstand) Alle	3 ^a
	Soweit einsetzbar, für Wände und Trennwände für Anwendungen, die vorstehend nicht benannt sind	—	4 ^b
^a System 3: Siehe BPR Anhang III.2(ii), Möglichkeit 2. ^b System 4: Siehe BPR Anhang III.2(ii), Möglichkeit 3.			

Die Konformitätsbescheinigung der Produkte in Tabelle ZA.1 muss auf dem Verfahren für die Bewertung der Konformität beruhen, das sich aus der Anwendung von Abschnitt 6 dieser Norm, angegeben in den Tabellen ZA.3a und ZA.3b, ergibt.

Tabelle ZA.3a — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung der Konformität von Gips-Wandbauplatten unter System 3

Aufgaben	Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität	
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, die sich auf alle für den Verwendungszweck maßgebenden Eigenschaften nach Tabelle ZA.1 beziehen	6.3
	Erstprüfung durch eine benannte Prüfstelle	Brandverhalten Feuerwiderstand	6.2
	Erstprüfung durch den Hersteller	Luftschalldämmung Wärmedurchlasswiderstand Freisetzung gefährlicher Stoffe	6.2

Wenn die Anforderungen des Systems der Konformitätsbescheinigung erfüllt sind, muss der Hersteller eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen, die folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Herstellers bzw. dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produktes (Typ, Kennzeichnung, Verwendungszweck usw.);
- Bestimmungen, denen das Produkt genügt (Anhang ZA dieser Europäischen Norm);

- besondere Bedingungen, die für die Anwendung des Produktes gelten;
- Name und Anschrift der benannten Prüfstelle;
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, im Namen des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters die Konformitätserklärung zu unterschreiben.

Diese EG-Konformitätserklärung berechtigt den Hersteller, die CE-Kennzeichnung nach ZA.3 anzubringen.

Diese Erklärung ist in der Amtssprache bzw. in den Amtssprachen des Mitgliedsstaates der EU, in dem das Produkt verwendet werden soll, auszustellen.

Tabelle ZA.3b — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung der Konformität von Gips-Wandbauplatten, die nicht in Wänden und Trennwänden, die für den Brandschutz von tragenden Bauteilen und/oder Brandabschnitten in Gebäuden vorgesehen sind, verwendet werden dürfen (für Produkte unter System 4)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Zu beachtende Abschnitte dieser Norm
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle	Parameter, die sich auf alle maßgebenden Eigenschaften nach Tabelle ZA.1 beziehen	6.3
	Erstprüfung	Alle maßgebenden Eigenschaften nach Tabelle ZA.1	6.2

Wenn die Anforderungen des Systems der Konformitätsbescheinigung erfüllt sind, muss der Hersteller eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen, die folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Herstellers bzw. dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR und Herstellungsort;
- Beschreibung des Produktes (Typ, Kennzeichnung, Verwendungszweck usw.);
- Bestimmungen, denen das Produkt genügt (Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- besondere Bedingungen, die für die Anwendung des Produktes gelten;
- Name und Position der Person, der berechtigt ist, im Namen des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters die Konformitätserklärung zu unterschreiben.

Diese EG-Konformitätserklärung berechtigt den Hersteller, die CE-Kennzeichnung nach ZA.3 anzubringen.

Diese Erklärung ist in der Amtssprache bzw. in den Amtssprachen des Mitgliedsstaates der EU, in dem das Produkt verwendet werden soll, auszustellen.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Die CE-Konformitätskennzeichnung, die Kennnummer des Herstellers und die nachstehend aufgeführten ergänzenden Angaben sind entweder am Produkt selbst oder an einem auf dem Produkt aufgebrauchten Etikett oder an der Verpackung oder in den Begleitdokumenten anzubringen.

Das anzubringende CE-Konformitätszeichen muss der Richtlinie 93/68/EG entsprechen und ist durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Name oder Kennung des Herstellers;
- eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- Nummer des EG-Konformitätszertifikates bzw. des Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Verweis auf diese Europäische Norm;
- Produktbeschreibung: Oberbegriff, Material, Maße sowie Verwendungszweck;
- Angaben zu den mandatierten Eigenschaften:
 - Werte und, falls zutreffend, die für jede mandatierte Eigenschaft zu deklarierende Stufe oder Klasse, wie in den Anmerkungen zu Tabelle ZA.1 angegeben;
 - als eine Alternative darf, wo dies in Frage kommt, eine Standardbezeichnung angegeben werden. Diese Bezeichnung sollte Angaben zu allen Eigenschaften enthalten. Sofern nicht alle enthalten sind, sind Werte für die Eigenschaften, die nicht in der Bezeichnung enthalten sind, zusätzlich anzugeben.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel für die Informationen, die am Produkt, am Etikett, auf der Verpackung und/oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzugeben sind.


	<i>EG-Konformitätszeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der EG-Richtlinie 93/68/EWG</i>
Gips-Wandbauplatte Y	<i>Name oder Kennung sowie eingetragene Anschrift des Herstellers</i>
08	<i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde</i>
EN 12859:2008	<i>Nummer und Ausgabejahr der Europäischen Norm</i>
Gips-Wandbauplatte für Wände bzw. Trennwände, die für den Brandschutz von tragenden Bauteilen und/oder Brandabschnitten in Gebäuden vorgesehen sind	<i>Beschreibung (Bezeichnung oder Definition) der Gips-Wandbauplatte (einschließlich der vorgesehenen Verwendungszwecke)</i>
Brandverhalten: A1	<i>und</i>
Feuerwiderstand: E60; EI60 (Prüfbericht Nr.)	
Luftschalldämmung: keine Leistung festgestellt	<i>Angaben zu geregelten Eigenschaften</i>
Wärmedurchlasswiderstand: keine Leistung festgestellt	
Freisetzung gefährlicher Stoffe (siehe Anmerkung)	

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung

ANMERKUNG Zusätzlich zu den vorstehend genannten, auf gefährliche Stoffe bezogenen Angaben sollte das Produkt, wenn und wo gefordert, von einer in geeigneter Form abgefassten Dokumentation begleitet sein. In dieser Dokumentation sind sämtliche gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Stoffe, die erfüllt werden müssen, zusammen mit allen durch die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen geforderten Informationen aufgeführt. Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht erwähnt zu werden.

Literaturhinweise

- [1] EN 12860:2002, *Gipskleber für Gips-Wandbauplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [2] EN 12524:2000, *Baustoffe und -produkte — Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften — Tabellierte Bemessungswerte*